



Lizenzbedingungen

für die CCL-Liedlizenz (Stand 27.07.2020)

1. Definitionen

AKTIVER KONTAKT / HAUPTANSPRECHPARTNER / VERTRETER DER KIRCHE	Eine von der KIRCHE oder Gemeinde benannte/autorisierte Person für die Regelungen in Punkt 6.4 (Zusammenstellung, Übermittlung und Kategorisierung der NUTZUNGSVORGÄNGE im MELDEPROTOKOLL.)
CCLI	Der Handelsname der CCLI (Christian Copyright Licensing International) Lizenzagentur GmbH, die die Programme und LIZENZEN verwaltet.
GRÖSSE DER GEMEINDE	Die durchschnittliche Anzahl der regelmäßigen Besucher der Hauptgottesdienste der KIRCHE oder, falls die KIRCHE mehrere Hauptgottesdienste abhält, die durchschnittliche Gesamtzahl deren Besucher. Für die Zwecke der VERANSTALTUNGS-LIZENZ bedeutet Grösse der Gemeinde die maximale erwartete Besucherzahl einer jeden KIRCHENVERANSTALTUNG, die während der Laufzeit der jeweiligen VERANSTALTUNG geplant ist.
JAHRESLIZENZGEBÜHR	Die von der KIRCHE zu/vor Beginn dieser Lizenzvereinbarung und jeder Verlängerung zu entrichtende Vergütung in Höhe der jeweils gültigen Preisliste, auf der Basis der GRÖSSE DER GEMEINDE.
KATALOG	Jede Sammlung von MUSIKWERKEN, die der RECHTEINHABER als Inhaber oder Verwalter der RECHTE an diesen unter einem Namen zusammengefasst hat.
KIRCHE / ORGANISATION	Eine Gruppe christlich Gläubiger, die sich an einem bestimmten Gottesdienstort für Gottesdienste oder gottesdienstähnliche Veranstaltungen zusammenfindet.
KIRCHENVERANSTALTUNGEN	Jede Art von Gottesdiensten, Versammlungen und ähnlichen Aktivitäten, die eine KIRCHE im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeiten an ihrem Gottesdienstort abhält.
LISTE DER RECHTEINHABER	Eine Liste, der an dieser LIZENZ teilnehmenden RECHTEINHABER, deren gesamte Liedsammlung und Kataloge für den Gebrauch mit dieser Lizenz enthalten sind.
LIZENZ	Die Lizenzvereinbarung, die aus dem Lizenzzertifikat und diesen Lizenzbedingungen besteht.
LIZENZGEBÜHR	Der Betrag, den die KIRCHE im Voraus vor oder während der Laufzeit der LIZENZ an CCLI zu entrichten hat. Die Gebühren richten sich nach dem jeweilig gültigen Beitragssatz für eine entsprechende Kategoriegröße.
LIZENZ-LAUFZEIT / LAUFZEIT	Der Zeitraum eines Jahres, beginnend mit im Lizenzzertifikat genannten Beginn Datum.
Liedmeldung / ONLINE REPORTING (OLR)	Vorgang zur Meldung der NUTZUNGSVORGÄNGE in Bezug auf MUSIKWERKE, der regelmäßig gem. Ziffer 5 von einer KIRCHE durch eine dafür bestimmte und verantwortliche Person durchzuführen ist.
MUSIKWERKE	In Gesangbüchern, Liederbüchern zusammengefasste oder sonstige zur Nutzung (gem. Ziffer 2.3) in KIRCHENVERANSTALTUNGEN vorgesehene Lieder, die in einem KATALOG der LISTE DER RECHTEINHABER enthalten sind.
NUTZUNGSVORGANG	Vervielfältigung (z.B. Kopieren, Beamen, Mailversand innerhalb der KIRCHE) und Nutzung der Vervielfältigungen von MUSIKWERKEN durch KIRCHEN in Ausübung der gem. Ziffer 2 eingeräumten RECHTE.
PROGRAMM	Das Kirchenlizenzprogramm, das es CCLI erlaubt, nicht exklusive Lizenzen an den in dieser Lizenzvereinbarung gem. Ziffer 5 umfassten RECHTE einzuräumen sowie andere gute und wertvolle Dienstleistungen zu erbringen.
RECHTE	Die der KIRCHE nicht exklusiv eingeräumten Rechte gem. Ziffer 2.
RECHTEINHABER	Personen, die allein oder gemeinschaftlich RECHTE an den MUSIKWERKEN innehaben und/oder verwalten.
SITZ von CCLI in Deutschland	Carl-Benz-Str. 5, 68723 Schwetzingen oder jede andere, von CCLI mitgeteilte Anschrift.
VERTRAGSGEBIET	Landesgebiet des Landes, für das die jeweilige Lizenz ausgestellt wurde.

2. Allgemeine Hinweise

2.1 Die Verwendung des Singulars beinhaltet die Verwendung des Plurals und umgekehrt.

2.2 Die Verwendung eines grammatischen Geschlechts schließt das jeweils andere grammatische Geschlecht mit ein.

2.3 Der Bezug auf (eine) Person(en) schließt Unternehmen und Gesellschaften, Körperschaften, juristischen Personen und nicht rechtsfähige Gesellschaften ein.

2.4 Der Verweis auf einen Abschnitt bzw. eine Einleitungsklausel bezieht sich, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, auf die Ziffern dieser Lizenzvereinbarung.

2.5 Die Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und sind für Auslegungszwecke nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

3. Einräumung von Rechten

CCLI räumt der Kirche nach vollständiger Zahlung der JAHRESLIZENZGEBÜHR an den MUSIKWERKEN für die Dauer der LAUFZEIT die nachfolgenden, nicht exklusiven und nicht übertragbaren oder sublizenzierbaren RECHTE ein, soweit diese Rechte nicht Nutzungen mit umfassen, die in Deutschland in den Anwendungsbereich von gesetzlichen Schrankenbestimmungen (beispielsweise §§ 46 oder 52 Urheberrechtsgesetz) fallen, oder deren Wahrnehmung in der Schweiz der Bundesaufsicht unterliegt (Art. 40 Abs. 1 Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte):

3.1 Grafische Vervielfältigung von MUSIKWERKEN in Bekanntmachungen, Liturgien, Programmen und Liedblättern.

3.2 Grafische Vervielfältigung von MUSIKWERKEN in gebundenen oder losen, von der KIRCHE erstellten, Büchern;

3.3 Grafische Vervielfältigung von MUSIKWERKEN auf Projektionsfolien und Diapositiven zur öffentlichen Wiedergabe und/oder Einspeicherung bzw. sonstigen Verwendung in elektronischen Speicher- und Abrufsystemen, dies jedoch nur zur Zwecken der visuellen Projektion von MUSIKWERKEN;

3.4 Die Vervielfältigung der Vervielfältigungsstücke mit folgender Einschränkung:

3.4.1 Die Anzahl der gem. Ziffer 2.1 - 2.3 hergestellten Vervielfältigungsstücke darf die GRÖSSE DER GEMEINDE nicht überschreiten.

3.5 Die KIRCHE ist zur Nutzung der RECHTE allein zum Zweck der Verbreitung und Wiedergabe der grafischen Vervielfältigungen der MUSIKWERKE während KIRCHENVERANSTALTUNGEN berechtigt.

2.6 Die KIRCHE ist zur Nutzung der rechtmäßig während der LAUFZEIT der LIZENZ hergestellten Vervielfältigungen der MUSIKWERKE allein während der LAUFZEIT sowie zur fortgesetzten Benutzung solcher Vervielfältigungsstücke nach Verlängerung der LAUFZEIT dieser LIZENZ berechtigt.

4. Vorbehaltene Rechte

Insbesondere die folgende Rechte sind nicht vom PROGRAMM erfasst und den RECHTEINHABERN vorbehalten:

4.1 Anfertigung von Fotokopien oder Zweitschriften jeglicher Chornotenblätter (Oktavbände), Kantaten, Musicals, Handglockenmusik, Keyboardmusik, Gesangssoli oder Instrumentalwerke.

4.2 Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, die in Ausübung der RECHTE hergestellt wurden, zur Benutzung außerhalb von KIRCHENVERANSTALTUNGEN.

4.3 Verleih oder Verkauf von Vervielfältigungsstücken, die gem. Ziffer 3.1 - 3.3 angefertigt wurden, gegen jede Form einer unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung oder Gegenleistung, sei es durch direkte Zahlung, Schenkung, Spende, freiwillige Opfergabe oder ähnlichem.

4.4 Bearbeitungen oder sprachliche Übersetzungen der MUSIKWERKE.

4.5 Sämtliche Rechte, die die RECHTEINHABER zur Wahrnehmung an Verwertungsgesellschaften lizenziert und nicht im Einzelfall zurückgerufen haben.

4.6 Sämtliche weiteren Rechte, die nicht ausdrücklich der KIRCHE eingeräumt wurden, sind den RECHTEINHABERN vorbehalten.

5. Pflichten von CCLI

5.1 CCLI stellt der KIRCHE die LISTE DER RECHTEINHABER zur Verfügung.

5.2 CCLI informiert die KIRCHE über Hinzufügungen oder Streichungen von der LISTE DER RECHTEINHABER während der LAUFZEIT der LIZENZ.

5.3 CCLI stellt der KIRCHE für die LIEDMELDUNG ein entsprechendes Reporting-Tool online zur Verfügung (OLR).

6. Pflichten der Kirche

6.1 Die KIRCHE sichert zu, dass der grundlegende Text, die Melodie oder der wesentliche Charakter eines MUSIKWERKES nicht geändert wird.

6.2 Die KIRCHE sichert zu, dass jede vervielfältigte Fassung eines MUSIKWERKES vollständige und richtige Angaben über Titel, Autor und Urheberrechtsvermerke im Wesentlichen in der folgenden Form enthalten:

Dt. Titel / Originaltitel

Texter / Komponist / Übersetzer Dt. Text

© Jahr Originalverlag / Subverlag

CCLI-Lizenznummer

6.2.1 Die KIRCHE wird diese Information entweder von CCLI oder dem Inhaber der Urheberrechte erhalten.

6.3 Die KIRCHE stellt CCLI auf Anfrage innerhalb von 14 Tagen eine Kopie von MUSIKWERKEN, die gemäß dieser Lizenzvereinbarung vervielfältigt wurden, zur Verfügung.

6.4 Die KIRCHE erfasst die Nutzungsvorgänge von MUSIKWERKEN regelmäßig im OnlineReporting (OLR).

6.5 Die KIRCHE ernennt einen VERTRETER DER KIRCHE und teilt die Bevollmächtigung CCLI schriftlich mit.

6.6 Die KIRCHE wird sich vertragsgemäß verhalten.

7. Lizenzverlängerung

7.1 Die LIZENZ kann durch schriftliche Erklärung und Zahlung der Lizenzgebühr jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Wirksamkeit der Verlängerung ist bedingt durch die vollständige Zahlung der jeweiligen JAHRESLIZENZVERGÜTUNG an CCLI.

7.2 CCLI ist berechtigt, die JAHRESLIZENZVERGÜTUNG für die Verlängerung dieser Lizenzvereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber der KIRCHE zu erhöhen.

7.3 Die Verlängerungszahlung der JAHRESLIZENZVERGÜTUNG ist fällig und zahlbar vor Ablauf der LIZENZ.

7.4 Wird die JAHRESLIZENZVERGÜTUNG nicht gezahlt, werden keine RECHTE eingeräumt und dies führt im Zweifel zum automatischen Rückfall sämtlicher RECHTE an CCLI mit Ablauf der jeweils laufenden LIZENZ.

8. Kündigung

8.1 Die Kirche hat das Recht, diese Lizenz jederzeit durch schriftliche Mitteilung an CCLI mit einer Frist von dreißig (30) Tagen zu kündigen, und die Kirche hat Anspruch auf Rückerstattung der Lizenzgebühr wie folgt:

8.1.1 Geht die Mitteilung über die Kündigung innerhalb der ersten vierzehn (14) Tage der Lizenzlaufzeit bei CCLI ein, wird die volle Lizenzgebühr erstattet.

8.1.2 Vierzehn (14) Tage nach Kauf erfolgt keine Rückerstattung mehr.

8.2 CCLI ist berechtigt, diese Lizenzvereinbarung zu kündigen, wenn die KIRCHE gegen die Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung verstößt oder die JAHRESLIZENZGEBÜHR nicht bezahlt.

8.3 CCLI ist berechtigt, diesen Lizenzvertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die KIRCHE mit einer Frist von dreißig (30) Tagen gegenüber der Kirche in Bezug auf bestimmte Rechteinhaber und deren Kataloge zu kündigen, wenn die zugrunde liegende Rechtseinräumung an CCLI gekündigt wird. Die Kündigung erfolgt durch formlose Bereitstellung der aktualisierten LISTE DER RECHTEINHABER.

8.4 CCLI ist berechtigt, diesen Lizenzvertrag zu kündigen, wenn CCLI aufgrund einer untersagenden Gerichtsentscheidung oder mittels Verwaltungsakt den Betrieb einstellt. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche der KIRCHE gegenüber CCLI oder Dritten ausgeschlossen.

9. Verschiedenes

9.1 Die Abtretung oder Übertragung dieser Lizenzvereinbarung durch die KIRCHE bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CCLI.

9.2 Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten für alle Verträge, die ab dem Aktualisierungsdatum neu abgeschlossen oder erneuert werden. 9.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Nebenabreden bestehen nicht.

9.4 Die vorliegende Vereinbarung und ihre Auslegung unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschlands; Gerichtsstand für